

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 7. Dezember 2001 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 15.02.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 16, Seiten 51-60, vom 21.02.2001) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 19. April 2002 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Orientierungsprüfung ist einschließlich aller Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. Wer die Prüfungsleistungen (§ 9) nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/von der Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.“

2. In § 9 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie angemessene Kenntnisse im Fach Biologie erworben hat und somit für eine Fortsetzung des Studiums geeignet ist.“

b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus den Klausuren über den Lehrstoff des Biologischen Grundpraktikums I (im 1. Fachsemester). Aus den Lehrinhalten des Grundpraktikums sind in der Regel 10 Fragen in einem Zeitraum von zwei Stunden schriftlich zu beantworten. Die Auswahl der Fragen und die Beurteilung der Klausuren erfolgt durch den Leiter/die Leiterin des Grundpraktikums.

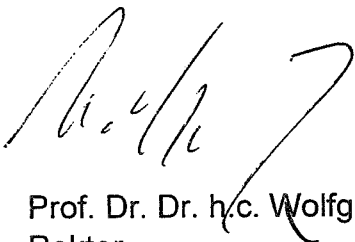
Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der zu erreichenden Punktzahl erzielt ist. Als Nachweis des Bestehens gilt der Schein.“

- c) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Klausuren werden in der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters im Anschluss an den praktischen Teil des Grundpraktikums durchgeführt.“
3. In § 10 Absatz 7 wird Ziffer 4 ersatzlos gestrichen.
4. In § 11 Absatz 1 wird nach den Worten „Biologie in“ das Wort „ihren“ gestrichen.
5. Im Anhang I. werden die Lehrveranstaltungen „Biologisches Grundpraktikum III A“, „Biologisches Grundpraktikum IV (halbsemestrig)“, „Biologisches Grundpraktikum V“, „Biologisches Grundpraktikum VI“, und „Botanische und Zoologische Exkursionen“ gestrichen.
Das „Biologische Grundpraktikum II A + B“ wird durch das „Biologische Grundpraktikum II B“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2003 gemäß der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 15.02.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 16, Seiten 51-60, vom 21. Februar 2001) ablegen.

Freiburg, den 25. April 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor